



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 10. Februar 2026
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
31.1.2.11

Auskunft erteilt:
Herr Steireif

Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2025

frank.steireif@brk.nrw.de
Zimmer: W3.04.144
Telefon: (0221) 147 - 2835
Fax: (0221) 147 - 3507

Ihr Schreiben vom 17.12.2025, Az.: 200-01-01-kr

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

mit Schreiben vom 17.12.2025 (Eingang 18.12.2025) haben Sie die am 27.10.2025 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt sowie das gemäß § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept (HSK) vorgelegt.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Nach § 75 Absatz 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Der Ergebnisplan 2025 und die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2028 der Stadt Leverkusen sehen folgende Jahresergebnisse vor:

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

2025: -301.475.900 €
2026: -195.648.350 €
2027: -238.783.050 €
2028: -200.634.300 €

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Damit beträgt die Überschuldung am Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung rd. 900 Mio. €. In den Folgejahren ab 2029 soll das jährliche Defizit unter Berücksichtigung der HSK-Maßnahmen kontinuierlich sinken. Das Haushaltssicherungskonzept sieht den

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



erstmaligen Haushaltsausgleich erst im Jahr 2040 (geplantes Jahresergebnis: 4.808.800 €) vor.

Datum: 10. Februar 2026
Seite 2 von 9

Damit ist eine realistische Perspektive für den gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich derzeit genauso wenig erkennbar wie der Erhalt bzw. das Wiederauffüllen des Eigenkapitals in absehbarer Zeit. Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei der über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren fortdauernden Anhäufung von Fehlbeträgen mit einhergehender Überschuldung von rd. 2 Milliarden € im Jahr 2040 bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben gesichert ist.

Wie bereits am 21.11.2025 in unserem gemeinsamen Gespräch bei Herrn Regierungspräsidenten Dr. Wilk festgehalten wurde, ist weder die Genehmigung des HSK mit fünfzehnjähriger Laufzeit möglich noch die vollständige Prüfung des erst am 18.12.2025 angezeigten und zum 31.12.2025 abgelaufenen Haushalts. Absprachegemäß erfolgte eine kursorische Prüfung der Haushaltsunterlagen des Haushalts 2025, um Hinweise geben zu können für die anstehenden Haushaltsberatungen zum Haushalt 2026.

Ich bitte darum, die nachstehenden Hinweise zum Haushalt 2026 angemessen zu berücksichtigen.

Überschuldung

Im Haushaltsjahr 2025 ist die bilanzielle Überschuldung der Stadt Leverkusen eingetreten. Nach den Ansätzen des Haushalts 2025 inklusive HSK summiert sich die bilanzielle Überschuldung bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Haushaltsausgleichs in 2040 durch die fortdauernden Jahresfehlbeträge auf insgesamt rd. 2 Milliarden €.

Die eingetretene Überschuldung ist im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Überschuldung ist nach § 75 Abs. 7 S. 1 GO NRW gesetzlich verboten. Tritt bei einer Gemeinde die Überschuldung ein, liegt deshalb ein rechtswidriger Zustand vor. Das Handeln einer Gemeinde, der die Überschuldung droht bzw. deren Überschuldung eingetreten ist, hat sich in allen



Bereichen mit oberster Priorität darauf auszurichten, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben (wieder) zu gewährleisten (vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW).

Die Gemeinde hat die Ursachen für die eingetretene Fehlentwicklung zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur dieser Entwicklung unverzüglich zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinde muss zu diesem Zweck alle Möglichkeiten ausschöpfen, ein positives Eigenkapital wieder zu erreichen. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen alle Verwaltungsbereiche einschließlich der Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen umfassen.

Satzung

In § 4 der Haushaltssatzung wird die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf 46.800.000 € festgesetzt. Nach den vorgelegten Unterlagen beträgt die allgemeine Rücklage allerdings 46.861.677,32 €. In der Haushaltssatzung sind genaue Euro-Beträge festzusetzen, keine gerundeten Beträge.

Veranschlagungen

Die Schlüsselzuweisung 2026 wird mit 62.300.000 € veranschlagt aufgrund der Arbeitskreis-Rechnung vom 08.08.2025. Die tatsächliche Schlüsselzuweisung gem. GFG-Bescheid vom 23.01.2026 beträgt 65.383.055,09 €. Die Altschuldenhilfe ist (zutreffend) nicht veranschlagt worden. Gemäß Bescheid vom 23.12.2025 erhält die Stadt Leverkusen 157.096.975 €, die entsprechend im Haushalt 2026 zu veranschlagen sind. Die Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz sind (zutreffend) nicht veranschlagt worden. Laut Vorbericht werden rd. 78,38 Mio. € erwartet.

Gewerbsteuer

Nach den Ausführungen im Vorbericht soll der seit Jahren bestehende niedrige Gewerbesteuerhebesatz nachhaltig beibehalten werden. Es ist lediglich die Erhöhung des Hebesatzes ab 2027 auf 280 v. H. geplant, da der Mindesthebesatz auf Bundesebene laut Koalitionsvertrag von auf 280 v.H. angehoben werden soll. Es wurde eine prozentuale Steigerung von 4,5 % ab 2029 angenommen (2,7 % Orientierungsdaten zzgl. 1,8 % strukturelle/„leverkusenspezifische“ Steigerung).

Unklar ist, ob eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten „Fiskalische Folgen niedriger Gewerbesteuer-Hebesätze für die Stadt Leverkusen“



erfolgt ist. Dieses Gutachten hat die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Leverkusen erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Senkung des Hebesatzes von 475 v. H. auf 250 v. H. strukturell zu dramatischen fiskalischen Belastungen für Leverkusen geführt hat. Danach würde das Verbesserungspotenzial bei Hebesatzsteigerungen bei gut 100 Mio. € jährlich liegen.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein HSK aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist. Gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daran messen lassen, dass sie zu einer dauerhaften Leistungsfähigkeit führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine Genehmigungsfähigkeit durch eine formelle Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen. Haushaltskonsolidierung ist kein Prozess, der sich auf den kommunalen Kernhaushalt beschränken darf. Deshalb müssen in einem weiteren Analyseschritt auch die Beteiligungen auf ihre haushaltswirtschaftliche Relevanz untersucht werden.

Die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen werden ausdrücklich anerkannt. Das Haushaltssicherungskonzept sieht allerdings den erstmaligen Haushaltsausgleich erst im Jahr 2040 (geplantes Jahresergebnis: 4.808.800 €) vor. Auffällig ist, dass die Maßnahmen mit den höchsten Konsolidierungsbeiträgen erst in den letzten Jahren des HSK greifen sollen (Beispiele folgen bei den Einzelmaßnahmen). Insbesondere in den letzten fünf HSK-Jahren (also in den Jahren 11-15 des HSK) werden hohe Konsolidierungsbeiträge eingestellt. Je später eine HSK-Maßnahme greifen soll, umso schwieriger ist die Plausibilität der Maßnahme zu beurteilen. Es ist teilweise nicht nachvollziehbar, warum einige Maßnahmen viele Jahre keine oder geringe Konsolidierungsbeiträge erbringen sollen, aber in den Jahren 11-15 dann sehr hohe Konsolidierungsbeiträge.



Die Pflicht zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zum nächstmöglichen Zeitpunkt beinhaltet, dass sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen nicht über alle Jahre des HSK gestreckt werden dürfen und nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden dürfen.

Neben der HSK-Maßnahmenliste hat die Stadt Leverkusen zu jeder Einzelmaßnahme ein Maßnahmenblatt mit Erläuterung vorgelegt, Form und Darstellung werden ausdrücklich begrüßt.

Vielfach werden allerdings bei der Beschreibung der HSK-Maßnahmen Konjunktive benutzt, so dass unklar ist, ob es sich lediglich um Vorschläge der Verwaltung handelt, über die noch nicht entschieden wurde (Beispiele folgen bei den Einzelmaßnahmen). Ebenso wird vielfach auf noch einzuholende Ratsbeschlüsse verwiesen (Beispiele folgen bei den Einzelmaßnahmen). Gemäß § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW beschließt der Rat über die Aufstellung des HSK, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW besteht der Haushaltsplan u. a. aus dem HSK, wenn ein solches erstellt werden muss. Da der Rat am 27.10.2025 das HSK mit allen aufgeführten Maßnahmen beschlossen hat, sind die v. g. Formulierungen missverständlich.

Im HSK 2025-2040 (Datei 20) werden für 2025 18.698.700 € Konsolidierungsbeiträge ausgewiesen. Dort ist der Ratsbeschluss vom 16.12.2024 berücksichtigt (15% Einsparung in 2025 über alle Bereiche des konsumtiven Haushalts) mit 13.060.250 €. Im Ergebnisplan 2017-2028 (Datei 4) werden dagegen für die HSK-Maßnahmen 2025 nur 5.638.450 € Konsolidierungsbeiträge ausgewiesen, der Ratsbeschluss vom 16.12.2024 bleibt unberücksichtigt. Der Grund hierfür ist unklar.

HSK-Maßnahmen

Maßnahme 2002: Die Einführung der Beherbergungssteuer ab 2027 „soll in Betracht gezogen werden“, der Konsolidierungsbeitrag „könnte aus Sicht der Verwaltung realisiert werden“. Der Grund für die Verwendung des Konjunktivs ist unklar.

Maßnahme 2004: Hinsichtlich der Pachtzinserhöhung Grabeland „könnte die Stadt Leverkusen Zinssatz erhöhen“. Es „ergäbe sich jährliche Ertragssteigerung i. H. v. rd. 18.000 €“. Der Grund für die Verwendung des Konjunktivs ist unklar.



Ebenso werden bei den Maßnahmen 2005, 2006 und 2007 jeweils Konjunktive bei der Beschreibung der Maßnahmen verwendet.

Maßnahme 2008 (Konsolidierungsbeitrag städt. Beteiligungen): Hier sind enorme Sprünge bei den prognostizierten Konsolidierungsbeiträgen auffällig (2029-2032 je 5 Mio. €, 2033-2037 je 15 Mio. €, 2038-2040 je 25 Mio. €). Auch wenn entsprechende Restrukturierungsmaßnahmen Zeit benötigen, ist nicht nachvollziehbar, warum diese Sprünge nach acht bzw. 12 Jahren des HSK erfolgen sollen.

Maßnahme 2013 (Grundsteuer B): Mehrerträge durch Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B sind erst ab 2036 eingeplant, als „letztes Mittel“ erfolgt demnach ab 2036 eine jährliche Anhebung des Hebesatzes um 50%. Es werden Konsolidierungsbeiträge bis zu 15.770.000 € (Jahr 2040) eingestellt. Offenbar ist die Umsetzung der Maßnahme nur hilfsweise vorgesehen, um rechnerisch den Haushaltsausgleich 2040 darstellen zu können.

Maßnahme 5002: Es handelt sich nicht um eine neue Maßnahme (Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes werden seit 2024 abgerechnet).

Maßnahmen 5004 und 5005: Zur Umsetzung der beabsichtigten Gebührenerhöhungen ist nach den Erläuterungen jeweils die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich. Es ist unklar, ob der nach den Erläuterungen dafür notwendige Ratsbeschluss erfolgt ist.

Bei den Maßnahmen 10001, 10002, 10003, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10011 und 10033 wird ebenfalls jeweils ausgeführt, dass noch ein Ratsbeschluss zur Umsetzung der Maßnahmen eingeholt werden muss.

Maßnahme 40005: Nach der Maßnahmenbeschreibung werden Synergien im Schulbereich geprüft und dafür ab 2032 5 Mio. € pro Jahr an Konsolidierungsbeiträgen eingestellt. Unklar ist, warum sich die Synergien erst ab 2032 einstellen sollen und wie sich die Höhe der Konsolidierung ergibt.



Maßnahme 40006 (Einsparungen Kita-Betreuung): Wie bei der Vormaßnahme werden erst ab 2032 5 Mio. € pro Jahr Konsolidierungsbeiträge eingestellt, obwohl die konkreten Einsparmöglichkeiten unklar sind.

Maßnahme 50008: Ab 2029 sollen für städtische Teileigentumseinheiten Hausgeldzahlungen entfallen, da diese an die LEVI übergehen. Dafür werden 727 T€ jährlich an Konsolidierungsbeiträgen eingestellt. Inhaltlich ist die Maßnahme erläuterungsbedürftig, da die Auslagerung von Kosten auf eine Beteiligung nicht zur Entlastung der Stadtfinanzen führt.

Maßnahme 50010: Für die strategische Entwicklung städtischer Gebäude werden ab 2030 Konsolidierungsbeiträge eingestellt, Szenarien zur Einsparung müssen allerdings erst noch entwickelt werden.

Maßnahme 50030: Die Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung ab 2027 erfordern Investitionen von 2 Mio. €, die entsprechend gegenzurechnen sind.

Maßnahme 60003: Die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) für Beamtinnen und Beamte wird zukünftig um 50 % abgesenkt, dafür werden Konsolidierungsbeiträge i. H. v. 200.000 € jährlich eingestellt. Unklar ist, inwiefern die „Inanspruchnahme Rückstellung LOB Beamte“ (Datei 11) dazu passt, dort werden immer weiter ansteigende Auszahlungsbeträge veranschlagt (von 453.000 € in 2023 bis 652.000 € in 2028). Ebenfalls werden immer weiter ansteigende Beträge bei „Inanspruchnahme Rückstellung Leistungsentgelte für Beschäftigte (LOB)“ von 1.918.000 € in 2023 bis 2.818.000 € in 2028 veranschlagt. Auch die Position „Zuführung an Rückstellung Leistungsentgelte für Beschäftigte und Beamte (LOB) steigt immer weiter an, von 1.963.000 € in 2023 bis 3.339.000 € in 2028.

Maßnahme 60005 (Reduzierung von Personalaufwendungen): Es werden hohe Konsolidierungsbeiträge ab 2027 eingestellt, diese steigen von 2.027.400 € in 2027 bis auf 57.453.900 € in 2040 an. Nach der Maßnahmen erläutern wird eine Einsparung von 766 Stellen angestrebt. Nach dem Ergebnisplan bis 2040 (Datei 24) steigen dagegen die Personalaufwendungen bis 2040 kontinuierlich an. Im



Vorbericht wird erläutert, dass die Planansätze ab 2026 ff. für die Bezüge/Vergütungen mit einer jährlichen Steigerung von ca. 1 % fortgeschrieben werden. Es ist unklar, wie der kontinuierliche Anstieg der Personalaufwendungen mit den sehr hohen Konsolidierungsbeiträgen gemäß HSK zusammenpasst.

Maßnahme 60007: Durch diverse Verwaltungsoptimierungsmaßnahmen, deren konkrete Umsetzung noch unklar ist, sollen hohe Konsolidierungsbeiträge erwirtschaftet werden. Diese steigen von 1.000.000 € in 2029 auf 40.000.000 € ab 2035 an. Ob diese hohen Beiträge realistisch sind, bleibt abzuwarten.

Maßnahme 60008: Es werden hohe Konsolidierungsbeiträge eingestellt (bis zu 4.661.550 € in 2040), die sich lediglich durch die Multiplikation der einzusparenden Stellen mit einer „IT-Kostenpauschale“ ergeben. Die Berücksichtigung dieser Konsolidierungsbeiträge ist zweifelhaft.

Maßnahme 60009: Es werden hohe Konsolidierungsbeiträge eingestellt (bis zu 4.787.200 € in 2040), die sich lediglich durch die Multiplikation der einzusparenden Stellen mit einer „Sachkostenpauschale“ ergeben. Die Berücksichtigung dieser Konsolidierungsbeiträge ist zweifelhaft.

Freiwillige Leistungen

Als haushaltssicherungspflichtige und überschuldete Gemeinde sollte die Stadt Leverkusen bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, im Einzelnen prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen. Es sollte darüber hinaus eine Liste über die freiwilligen Leistungen erstellt werden. Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind nur dann möglich, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder/und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

**Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)**

Mit Schreiben vom 11.11.2025 hat die Stadt Leverkusen die Stellungnahme zum GPA-Bericht der überörtlichen Prüfung 2024/2025 vorgelegt. Der GPA-Bericht enthält u. a. einige Feststellungen und Empfehlungen im Bereich der Haushaltssteuerung. So wurde festgestellt, dass die Stadt Leverkusen nicht routinemäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt und diesen Prozess in einer Dienstanweisung, Richtlinie oder Arbeitshilfe regeln sollte. Nach der Stellungnahme der Verwaltung sind hierfür keine personellen Ressourcen vorhanden. Ich weise in diesem Zusammenhang auf § 13 Abs. 1 KomHVO NRW hin.

Ebenfalls sollten Dienstanweisungen hinsichtlich Bildung von Ermächtigungsübertragungen sowie Kreditmanagement erstellt bzw. überarbeitet werden und Verfahrensvorgaben für Kreditaufnahmen angepasst werden. Ich bitte zeitnah um Bericht, ob die entsprechenden Umsetzungen erfolgt sind.

Jahresabschlüsse

Am 19.12.2025 wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 vorgelegt. Die Feststellung des Jahresabschlusses wird nach Ihren Ausführungen für das Frühjahr 2026 angestrebt. Ich weise darauf hin, dass gem. § 96 GO NRW die Feststellung bis zum 31.12.2025 hätte erfolgen müssen. Ich bitte darum, zukünftig für eine fristgemäße Feststellung der Jahresabschlüsse Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Koloniaris